

Beratung und Beschlussfassung über das Gaskonzessionsvergabeverfahren

–Abschluss des Konzessionsvertrages mit der Stadtwerk Tauberfranken GmbH–

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, den Gaskonzessionsvertrag (Anlage 1) für 20 Jahre, beginnend ab 19.09.2028 bis 18.09.2048, mit der Stadtwerk Tauberfranken GmbH abzuschließen.

Sachverhalt:

Die Konzession über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege der Gemeinde Dörzbach für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Gasnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, hatte bisher die Stadtwerk Tauberfranken GmbH inne. Der entsprechende Konzessionsvertrag endet zum 18.09.2028.

Die Gemeinde hat dies gemäß § 46 Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Bundesanzeiger am 27.03.2026 ordnungsgemäß bekannt gemacht. Unternehmen, die am Abschluss eines neuen Gaskonzessionsvertrages interessiert waren, wurden gebeten, innerhalb von 3 Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung ihr Interesse zu bekunden.

Innerhalb der Interessenbekundungsfrist hat lediglich die Stadtwerk Tauberfranken GmbH eine Interessenbekundung abgegeben. Weitere Bewerbungen gingen nicht ein.

Gemäß der einschlägigen energiewirtschaftlichen Vorschriften kann bei nur einem interessierten Unternehmen der neue Konzessionsvertrag unmittelbar mit diesem abgeschlossen werden.

Die Stadtwerk Tauberfranken GmbH hat der Gemeinde Dörzbach den Musterkonzessionsvertrag 3.0 Gas zum Abschluss angeboten. Dieser Mustervertrag wurde in den Jahren 2022 und 2023 vom Gemeindetag, Städtetag und Neckar-Energieverband (NEV) verhandelt und vom Innenministerium Baden-Württemberg für ausschließlich vorteilhaft für die Kommunen befunden. Damit einher geht, dass bei einer Anwendung des Musterkonzessionsvertrags die Gutachtenspflicht nach § 107 der Gemeindeordnung (GemO) entfällt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung den Abschluss des Gaskonzessionsvertrags für die kommenden 20 Jahre (maximale Vertragslaufzeit) gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 EnWG), beginnend ab 19.09.2029, mit der Stadtwerk Tauberfranken GmbH.

Nächste Schritte:

- Gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG muss die Gemeinde ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe im Bundesanzeiger öffentlich bekanntmachen.
- Gemäß § 108 GemO sind Beschlüsse der Gemeinde über Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 107 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.